



RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Böblingen als Untere Wasserbehörde zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Böblingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Klingelbrunnen, Floschen I und II“ der Stadt Sindelfingen vom 27. Juni 1994

Durch den Wegfall der beiden Schachtbrunnen „Klingelbrunnen“ und „Floschen“ für die Trinkwassergewinnung kann sowohl die weitere Schutzzone (Zone III) als auch die engere Schutzzone (Zone II) verkleinert werden.

Es wird daher verordnet:

§ 1

Der in § 1 der Verordnung des Landratsamtes Böblingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Klingelbrunnen, Floschen I und II“ der Stadt Sindelfingen vom 27.06.1994 genannte räumliche Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schachtbrunnen Floschen und Klingelbrunnen fallen weg.
- (2) Aufgrund der Verkleinerung der Schutzzone III werden folgende Gewanne oder Teile der Gewanne aus dem Schutzgebiet herausgenommen:
 1. auf Magstadter Gemarkung:
Steinbühl, Schörle, Gern, Vordere Stützen, Mittenbühl, Maichinger Weg, Hölderle, Hinteres Hölderle und Laushalde
 2. auf Sindelfinger Gemarkung:
Eichholz und Probstei

3. auf Maichinger Gemarkung:

Landhaussiedlung und Untere Furt

- (3) In der engeren Schutzzone (Zone II) befinden sich nur noch die nachstehenden Flurstücke oder Teile der Flurstücke auf Sindelfinger Gemarkung:

6794, 6794/5, 6794/6, 6794/7, 6794/8, 6794/10, 6803, 6802, 6801, 6800, 6799, 6790 sowie 7278/1, 7278/5, 7249

- (4) Zum Fassungsbereich (Zone I) der Grundwasserfassung Tiefbrunnen „Floschen“ gehört ein Teil des Flurstücks 6794/8 und das Flurstück 6794/9 auf Sindelfinger Gemarkung.

Zum Fassungsbereich der Grundwasserfassung Tiefbrunnen „Klingelbrunnen“ gehört ein Teil des Flurstücks 7278/5 auf Sindelfinger Gemarkung.

- (5) Das Wasserschutzgebiet umfasst dann eine Fläche von ca. 938 ha.

Die neu festgesetzten Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus einem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 und zwei Flurkarten (östlicher und westlicher Bereich) im Maßstab 1:5.000. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Die Absätze 2 bis 4 des § 4 der Verordnung des Landratsamtes Böblingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Klingelbrunnen, Floschen I und II“ der Stadt Sindelfingen vom 27.06.1994 werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 8 der Verordnung des Landratsamtes Böblingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Klingelbrunnen, Floschen I und II“ der Stadt Sindelfingen vom 27.06.1994 wird wie folgt angepasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Böblingen als untere Wasserbehörde, Parkstraße 16 in 71034 Böblingen sowie bei der Stadtverwaltung Sindelfingen, Rathausplatz 1 in 71063 Sindelfingen und der Gemeindeverwaltung Magstadt, Marktplatz 1 in 71106 Magstadt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden dauerhaft niedergelegt.

§ 5

Die Verordnung des Landratsamtes Böblingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Klingelbrunnen, Floschen I und II“ der Stadt Sindelfingen vom 27.06.1994 bleibt im übrigen unberührt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Böblingen, den 03. April 2009



Eisenmann
Erster Landesbeamter



V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Böblingen

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlagen "Klingelbrunnen, Floschen I und II"

der Stadt Sindelfingen

vom 27.06.1994

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Juli 1988 (GBl. S. 269) i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I, S. 1529, ber. S. 1654)) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Sindelfingen

1. Schachtbrunnen Floschen

R-Wert 34 99 150
H-Wert 53 97 147
Flst. Nr. 6794/1

Gewann Floschenwäldle, Markung Sindelfingen
der Stadt Sindelfingen

2. Tiefbrunnen Floschen

R-Wert 34 98 788
H-Wert 53 97 168
Flst. Nr. 6794/8

Gewann Floschenwäldle, Markung Sindelfingen
der Stadt Sindelfingen

3. Schachtbrunnen Klingelbrunnen

R-Wert 34 99 175

H-Wert 53 97 765

Flst. Nr. 7278/1

Gewann Klingelbrunnen, Markung Sindelfingen
der Stadt Sindelfingen

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die "Weitere Schutzzone" (Zone III), in die "Engere Schutzzone" (Zone II) und in die "Fassungsbereiche" (Zonen I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Sindelfingen, Maichingen und Darmsheim der Stadt Sindelfingen, auf die Gemarkung der Gemeinde Magstadt und die Gemarkung Döffingen der Gemeinde Grafenau.
- (4) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 1088 ha.
- (5) Es erstreckt sich mit seinen Zonen III und II im Landkreis Böblingen:
 1. Auf der Markung Sindelfingen der Stadt Sindelfingen auf Teile der Bebauung Mittelpfad, Untere Fronäcker, Schleicher und Hinterweil und auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:
Rennpfad, Eichholz, Probstei, Schwabäcker, Mühlweg, Dohle, Weidlen, Runs, Klitz, Hinterweil, Klingelbrunnen, Allmend, Scheuerwiesen, Unterrieden, Floschenwäldle
 2. Auf der Markung Maichingen der Stadt Sindelfingen
auf die gesamte Markung (einschließlich der Bebauung) außer dem Gewinn Allmendwäldle (Waldfriedhof)
 3. Auf der Markung Darmsheim der Stadt Sindelfingen
auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:
Hänsler, Kalbsäcker
 4. Auf der Markung Magstadt der Gemeinde Magstadt
auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:

Horenbrunnen, Vordere Stützen, Mittenbühl, Leimengrube, Maichinger Weg, Laushalde, Hölderle, Hinteres Hölderle, Hagbrunnen, Mietersheim, Hölle, Höllenbuckel, Beim hohen Baum, Steinbühl, Walkswiesen, Hintere Stützen, Schörle, Gern, Döffinger Holz, Rheinstraße

5. Auf der Markung Döffingen der Gemeinde Grafenau

auf die Gewanne oder Teile der Gewanne:

Entensee, Mietersheimer Weg, Hohberg, Maichinger Grund, Blittich, Pfuhsgrund, Nasse Platte.

Zum Fassungsbereich (Zone I) der Grundwasserfassungen "Schachtbrunnen Floschen" und "Tiefbrunnen Floschen" gehören der westliche Teil des Flurstücks 6794/1 und der östliche Teil des Flurstücks 6794/8 bis zur Konrad-Adenauer-Straße auf der Gemarkung Sindelfingen der Stadt Sindelfingen.

Zum Fassungsbereich (Zone I) der Grundwasserfassung "Schachtbrunnen, Klingelbrunnen" gehört das Flurstück 7278/1 auf der Gemarkung Sindelfingen der Stadt Sindelfingen, und zwar der durch Fußwege begrenzte mittlere Teil zwischen der Maichinger Straße im Osten und den Sportplätzen im Westen.

Zum Fassungsbereich (Zone I) der Notwasserversorgung "Tiefbrunnen Krähental" (R-Wert: 34 97 313; H-Wert: 53 99 130) gehören der nördliche Teil des Flurstücks 2771 und das Flurstück 2769 auf der Gemarkung Maichingen der Stadt Sindelfingen.

(6) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den folgenden Schutzgebietskarten:

- Übersichtslageplan im Maßstab 1:25000
- Lageplan des Stadtvermessungsamtes Sindelfingen vom Juni 1991 im Maßstab 1:2500
- Lagepläne (NW 1907, 1908, 2007, 2008, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108) des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg im Maßstab 1:2500

In den Schutzgebietskarten ist die Zone III hellgrün, die Zone II ocker und die Zone I rot angelegt.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt beim Landratsamt Böblingen - Umweltschutamt - in Böblingen, bei der Stadtverwaltung Sindelfingen, beim Bürgermeisteramt Grafenau sowie beim Bürgermeisteramt Magstadt beginnend am 01.08.1994 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchAlVO) vom 08. August 1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.

Danach dürfen insbesondere nur die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung (Positivkatalog) aufgeführten Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Bestimmungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der weiteren Schutzzone

In der weiteren Schutzzone - Zone III - sind verboten:

1. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
2. Ausbringen von flüssigen, organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
3. Vorratslager von Dungstoffen und örtlich veränderbare Silgeanlagen.

Ausgenommen sind:

- a) Dauernde Vorratslager von Dungstoffen, wenn die Dunglegen so befestigt sind, daß Jauche weder abfließen noch versickern kann.
- b) Höchstens 6 Monate dauernde Zwischenlagerungen von Pferdemist in Form von Feldmieten auf den in den Wasserschutzgebietskarten blau gekennzeichneten günstigen Standorten, wenn
 - die Mächtigkeit der unverletzten, belebten Bodenschicht mindestens 20 cm beträgt,
 - ein jährlicher Standortwechsel zur biologischen und chemischen Entlastung des Bodens erfolgt,

- folgende Mindestabstände eingehalten werden:

150 m von Eigenversorgungsanlagen,
50 m von oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche,
Seen, Teiche)
50 m von Erdfällen,
50 m von Dränsaugern und -sammlern,
20 m von Straßen, Straßengräben, Kleinvorflutgräben
und Betonrohrleitungen,
damit ein Abfließen von Dungsickersaft in oberirdische
Gewässer, Gräben und Erdfälle, z. B. in geneigtem
Gelände, verhindert wird.

c) Unter den unter b) genannten Voraussetzungen sind auch
Folien bzw. Schlauchsilos zugelassen, wenn sie mit einer
Kunststoffdichtungsbahn gegen den Untergrund abgedichtet
sind und beim Siliergut mit minimalem Gärstoffanfall (über
30 % TS) zu rechnen ist.

4. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
5. Großflächiges Roden von Wald, insbesondere an Abhängen.
6. Ablagern, Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
7. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung.
8. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser.
9. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist.
10. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
11. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
12. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen, ausgenommen sind kleine Mengen solcher Stoffe für medizinische Zwecke.
13. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.

14. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bauschutt.
15. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
16. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
17. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
18. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
19. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
 - b) Undichtigkeiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden,
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, daß die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 10.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.
20. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht den Bestimmungen der seit dem 01.04.1994 geltenden "Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAWS)" entsprechen.

21. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
22. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
23. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
24. Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Abwässer oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden.
25. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
26. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist.
27. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen.
28. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
29. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt werden.
30. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
31. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
32. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
33. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.

34. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.
35. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
36. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.

§ 4

Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone - Zone II - sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone genannten Handlungen (§ 3).
2. Anlegung von Dränagen und Vorflutgräben.
3. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
4. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
5. Dunglegen, Viehansammlungen und Einrichtungen, die solche ermöglichen (wie Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken und Intensivweiden).
6. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
7. Ausbringen von flüssigen, mineralischen Düngemitteln.
8. Ausbringen fester organischer oder fester mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
9. Roden von Wald.
10. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
11. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bauschutt.

12. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
 13. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
 14. Einrichten und Betreiben von Spiel- und Sportplätzen.
 15. Einrichten und Betreiben von Zelt- und Badeplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen.
 16. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe; Sprengungen.
 17. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
 18. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
 19. Errichten oder Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
 20. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
 21. Befördern radioaktiver Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr.
 22. Befördern wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern auf klassifizierten Straßen und im schienengebundenen Verkehr und zur Versorgung bewohnter Anwesen im Außenbereich mit Heizstoffen sowie der Transport von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, soweit er dem Einsatz in der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dient.
 23. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
 24. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen.
 25. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen.
- (2) Die Verbote des Absatzes 1, Ziffern 10, 13, 14, 18, 22 und 23 gelten nicht für Vorhaben, die im Geltungsbereich der nachfolgend genannten Bebauungspläne liegen.

Planbereich	Datum	Bebauungsplanbezeichnung
02/2	13.12.1938	Stadtrandsiedlung Untere Fronäcker
02	12.02.1926	Stadtbauplan Sindelfingen-West

30	20.12.1977	Untere Fronäcker
30/2	12.05.1978	Untere Fronäcker, Änderung der Verkehrsflächen
31	06.07.1973	Sportzentrum Sindelfingen Gewann Unterrieden
31	16.09.1982	Sportzentrum Sindelfingen Änderung
31/1	30.11.1981	Gymnasium Unterrieden
31/2	24.08.1979	Sportzentrum Sindelfingen
31/3	16.06.1980	Sportzentrum Sindelfingen-Tennishalle
32	21.03.1973	Hinterweil Teilgebiet I
32/1	31.05.1974	Hinterweil Änderung innerhalb Teilgebiet I und II
32/4	14.03.1986	Hinterweil im Bereich der Schule
32/5	25.10.1979	Hinterweil, Teilgebiet III
31/5	15.09.1982	Hinterweil, Teilgebiet III Änderung des Textteils
105/2	24.05.1984	Sportanlagen Allmendäcker

- (3) Bei Vorhaben i.S.d. Absatzes 2, die nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, ist das Landratsamt Böblingen als untere Wasserbehörde am baurechtlichen Verfahren zu beteiligen. Die wasserrechtlichen Auflagen der unteren Wasserbehörde sind bei der Erteilung der Genehmigung bzw. Zustimmung zu beachten.
- (4) Bevor Maßnahmen i.S.d. Absatzes 1 Ziffer 23 im Geltungsbereich der in Abs. 2 genannten Bebauungspläne durchgeführt werden, ist das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu beteiligen. Die wasserrechtlichen Auflagen der unteren Wasserbehörde sind bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten.

§ 5

Schutz des Fassungsbereichs

Im Fassungsbereich sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone und die engere Schutzzone genannten Handlungen (§§ 3 und 4).
2. Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.
4. Jegliches Düngen.

5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des vorgesehenen Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Sindelfingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 7

- (1) Das Landratsamt Böblingen kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten läßt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3, 4 und 5 gelten nicht für Maßnahmen der Stadt Sindelfingen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Böblingen rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

- (4) Die Verbote der §§ 3, 4 und 5 gelten nicht für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig errichtet und betrieben wurden, solange der Betrieb im Rahmen der eventuell erforderlichen behördlichen Gestattungen (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis, wasserrechtliche Planfeststellung) erfolgt.

Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde, aufgrund der Wassergesetze ggf. notwendige weitergehende Anforderungen zu stellen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200.000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.1994 in Kraft.

Böblingen, den 27. JUNI 92


Unterschrift

